



Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Bra/34 „Feuerwache Bracht“

Begründung

Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Bra/34 „Feuerwache Bracht“

Begründung

**Burggemeinde Brüggen
Der Bürgermeister
Klosterstraße 38
41379 Brüggen**

Bearbeitung:

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



StadtUmBau

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation und Planungserfordernis.....	3
2	Räumlicher Geltungsbereich	4
3	Gegenwärtiger Zustand	5
4	Planungsvorgaben.....	6
4.1	Landesplanerische Vorgaben	6
4.2	Vorgaben des Flächennutzungsplans	6
4.3	Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzrechts.....	6
5	Ziele der Bauleitplanung.....	7
6	Planungsrechtliche Festsetzungen	7
6.1	Fläche für den Gemeinbedarf.....	7
6.2	Maß der baulichen Nutzung.....	7
6.3	Überbaubare Grundstücksflächen.....	7
6.4	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	7
7	Erschließung	8
8	Ver- und Entsorgung.....	8
9	Immissionsschutz	9
10	Altlasten.....	10
11	Belange von Natur und Landschaft	10
12	Alternativenprüfung.....	10
13	Umweltbericht	12
13.1	Einleitung.....	12

13.1.1	Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bauleitplans	13
13.1.2	Standort und Umfang des Vorhabens sowie Bedarf an Grund und Boden	13
13.1.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes ...	14
13.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	17
13.2.1	Bestandsaufnahme und derzeitige Bewertung des Umweltzustands	17
13.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	20
13.2.3	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	33
13.2.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	33
13.2.5	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	34
13.2.6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	35
13.2.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	36
13.2.8	Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und / oder Katastrophen	36
13.3	Zusätzliche Angaben	37
13.3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken	37
13.3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	37
13.3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	38
13.3.4	Quellenverzeichnis	40

1 Ausgangssituation und Planungserfordernis

Die Gemeinde Brüggen führt ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Bra/34 für eine Fläche südlich des südöstlichen Ortseingangsbereichs des Ortsteils Bracht durch.

Auslöser der Bauleitplanung sind die Überlegungen der Gemeindeverwaltung und der politischen Gremien der Burggemeinde Brüggen, das Feuerwehrgerätehaus Bracht an einen neuen Standort zu verlagern. Dieser Idee ging eine Kostenkalkulation einer möglichen Erweiterungsplanung sowie der Sanierung und Reparatur von Teileinrichtungen am bestehenden Standort des Brachter Feuerwehrgerätehauses voraus. Die Gemeinde Brüggen ist der Auffassung, dass, auch angesichts der unfallgesetzlichen und arbeitsschutzrechtlichen Aspekte, ein Neubau gegenüber einer Sanierung und Erweiterung des 50 Jahre alten Altbaus vorzuziehen ist.

Die gemeindlichen Gremien haben sich grundsätzlich für den ins Auge gefassten Standort entschieden.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es die Aufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist.

Die beabsichtigte Bauleitplanung ist erforderlich, um die Gemeinbedarfsflächenausweisung für den vorgesehenen Feuerwehrstandort planungsrechtlich vorzubereiten.

Eine Realisierung des Feuerwehrgerätehauses im derzeitigen planungsrechtlichen Außenbereich ist nicht möglich.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Bra/34 umfasst die Flurstücke 222 und 583 in der Flur 19 der Gemarkung Bracht. Der Geltungsbereich ist rund 5.000 m² groß.

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs entsprechend der Planzeichnung eindeutig fest.

3 Gegenwärtiger Zustand

Das rund 5.000 m² große Plangebiet befindet sich im Südosten des Ortsteils Bracht westlich der Boerholzer Straße und nordöstlich des Brachter Sportplatzes.

Es handelt sich um eine als Intensivacker genutzte landwirtschaftliche Fläche. Im Südwesten befindet sich der von Baumreihen eingefasste Brachter Sportplatz, unmittelbar südlich des Plangebiets liegen ein Regenrückhaltebecken sowie eine junge Gehölzaufforstung. Bei den übrigen umgebenden Flächen handelt es sich größtenteils um, u.a. zum Spargelanbau genutzte, landwirtschaftliche Flächen. Die Äcker sind hauptsächlich als Dammkultur gepflügt und weisen bis auf schmale, kurzgrasige Ränder keine Saumstrukturen auf. Entlang der Boerholzer Straße verläuft eine einreihige Allee. Das weitere Umfeld wird geprägt vom nördlich gelegenen Siedlungskörper Brachts und dem weiteren landwirtschaftlich genutzten Außenbereich. Weiter südlich verläuft entlang der L387 der Ortsteil Boerholz. Westlich von Bracht liegen die weitläufigen Waldflächen des ehemaligen Munitionsdepots Brüggen-Bracht.

Abbildung. Luftbild (TIM online NRW)

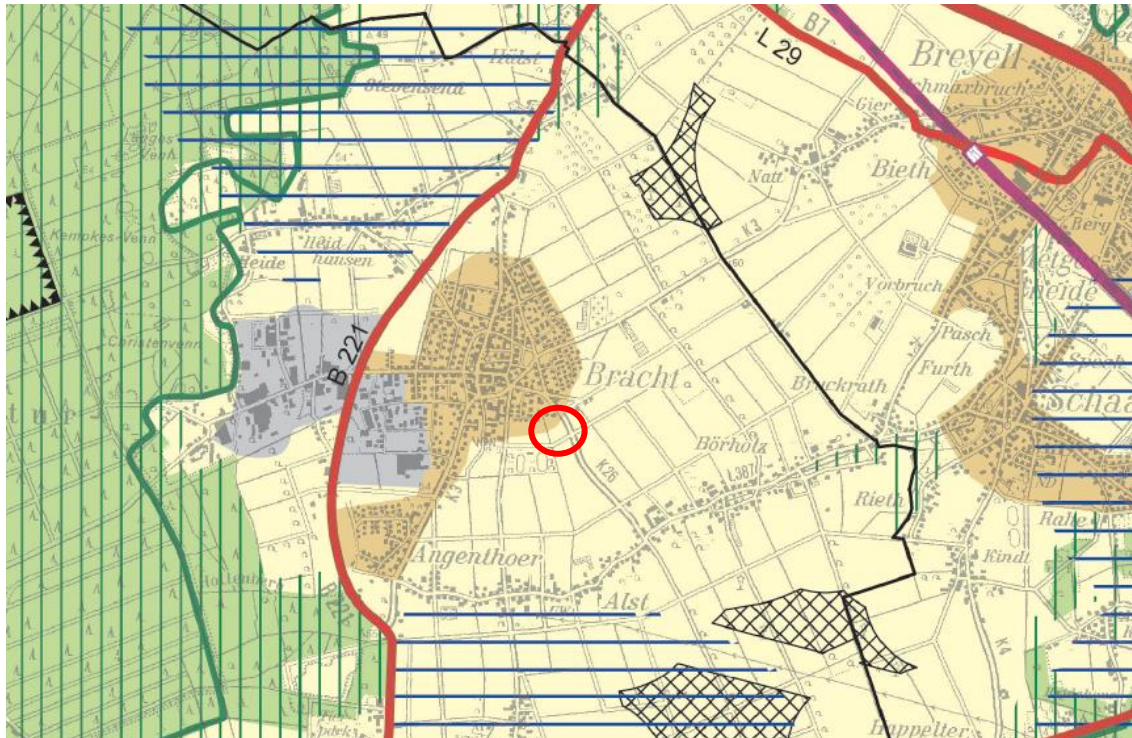


4 Planungsvorgaben

4.1 Landesplanerische Vorgaben

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD) dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zugeordnet. Darüber hinaus gehende Freiraumfunktionen sind der Fläche nicht zugeordnet.

Abbildung: Auszug aus dem Regionalplan Düsseldorf (ohne Maßstab)



4.2 Vorgaben des Flächennutzungsplans

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Burggemeinde Brüggen ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die notwendige Änderung des FNP erfolgt parallel bzw. vorlaufend zu dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren.

Landesplanerische Bedenken wurden gegen diese 71. Änderung des Flächennutzungsplans nicht vorgetragen.

4.3 Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzrechts

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans 4n "Brachter Wald / Ravensheide".

Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts (wie etwa Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmale) existieren im Plangebiet nicht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

5 Ziele der Bauleitplanung

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines neuen Standortes für das Feuerwehrgerätehaus des Ortsteils Bracht.

Zugleich sollen mögliche emissionsbedingte Nutzungskonflikte vermieden und eine landschaftsgerechte Eingrünung des Grundstücks gewährleistet werden.

6 Planungsrechtliche Festsetzungen

6.1 Fläche für den Gemeinbedarf

Das Vorhabengrundstück für den geplanten Neubau inkl. der erforderlichen Außenanlagen, Stellplätze etc. wird im Hinblick auf die geplante Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt.

Die geplanten Gebäude enthalten einen zweigeschossigen Diensttrakt mit Büro des Zugführers, Umkleiden, Waschräumen und Nebenräumen sowie Schulungsräumen mit den dazugehörigen Nebenräumen, einen Bereich mit Lager und Werkstatt und schließlich die Fahrzeughalle.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Eine Grundflächenzahl (GRZ) wird bei Gemeinbedarfsflächen in der Regel nicht festgesetzt. Bei der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sind aus funktionalen Gründen größere versiegelte oder zumindest befestigte Flächen erforderlich, so dass die zulässige Grundflächenzahl für Baugebiete, z. B. Mischgebiet GRZ 0,6 (§ 17 BauNVO), auch nicht eingehalten werden könnte. Auf die Festsetzung einer GRZ wird daher verzichtet.

6.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Bei einer Fläche für den Gemeinbedarf handelt es sich nicht um ein Baugebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Hieraus ergibt sich, dass grundsätzlich eine Festsetzung überbaubarer Grundstücksflächen nicht erforderlich ist und diese nur aus besonderen Gründen geboten ist. Im vorliegenden Fall sind solche besonderen Gründe nicht erkennbar, weshalb auf die Festsetzung von Baugrenzen verzichtet wurde.

6.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Entsprechend der dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Nutzungskonzeption für das Grundstück sowie abgeleitet aus den Ergebnissen des Landschaftspflegerischen Begleitplans werden entlang der südlichen, westlichen und östlichen Plangebietsgrenze ein-/mehrrеihige Heckenstreifen festgesetzt. Die Flächen sind als Gehölzpflanzungen mit Untersaat in einem Pflanzraster von 1,0 m x 1,0 m sowie mit einem 0,5 m Zuwachsstreifen an den Rändern anzulegen.

Darüber hinaus sind im Plangebiet sechs Laubbäume anzupflanzen. Einzelheiten sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt.

Diese Festsetzungen leisten einen Beitrag zur Vermeidung und zum Ausgleich der durch die Planung verursachten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft.

7 Erschließung

Die äußere Erschließung des Planbereichs erfolgt über die südlich verlaufende Straße „Am Brachter Sportplatz“. Die Herstellung neuer Erschließungsstraßen ist nicht erforderlich. Im Plangebiet befinden sich keine öffentlichen Verkehrsflächen.

8 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet kann durch Erweiterung und Ergänzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetze, wie Gas, Wasser und Strom, die sich in den angrenzenden Straßen befinden, durch die zuständigen Versorgungsträger erschlossen werden. Die erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange werden im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens bzw. der nachfolgenden Erschließungsplanung durchgeführt.

Die Entwässerung der Liegenschaften des Bebauungsgebietes erfolgt im Trennsystem.

Zur Überprüfung der Versickerungsfähigkeit des Bodens wurde ein Bodengutachten¹ in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse nachfolgend zusammengefasst werden.

Im Zuge der Untersuchung wurden 3 Rammkernbohrungen durchgeführt. Die NHN-Höhe des Geländes beträgt laut Gutachten 50,8 m bis 51,36 m.

Das Grundwasser wurde zwischen 5 und 6 m unter Gelände angetroffen, was NHN-Höhen von etwa 46 m entspricht. Der Grundwasserhöchststand ist laut Gutachten mit 47 m NHN anzusetzen.

Die grundsätzliche Versickerungsfähigkeit ist aus den Untersuchungsergebnissen abzuleiten, doch gilt dies nicht für die bindigen Deckschichten. Eine Versickerung kann in den darunter liegenden kiesigen Sanden vorgenommen werden.

Der geforderte Abstand von 1 m zwischen der Unterkante der Versickerungsanlage und dem Bemessungswasserstand wird laut Gutachten eingehalten.

Aufgrund der bis in 4 bis 4,50 m Tiefe anstehenden bindigen Schichten kommen laut Gutachten nur Rigolensysteme als Versickerungsanlagen in Frage.

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse wurde eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, die die dezentrale Versickerung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers regelt. Technische Einzelheiten, so auch bzgl. der jeweils einzubauenden Art der Versickerungsanlage, erfolgen auf der nachfolgenden Genehmigungsebene.

¹ Dipl.-Geol. Veronika Steinberg: Gutachten zur Boden- und Baugrunduntersuchung sowie zur Versickerungsfähigkeit – B-Plan-Gebiet Bra/34, Grefrath, 28.05.2019

9 Immissionsschutz

Zur adäquaten Erfassung und Gewichtung der schalltechnischen Belange wurde eine schalltechnische Untersuchung ² in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse nachfolgend zusammengefasst werden.

Im Rahmen des Gutachtens wurden die Betriebsgeräusche der Feuerwehr im Normalbetrieb und im Einsatzfall betrachtet und in ihrer Wirkung auf insgesamt vier in der Nachbarschaft liegende Immissionsorte untersucht. Diesen Immissionsorten wurde aufgrund der planungsrechtlichen Einstufung der Schutzstatus eines Allgemeinen bzw. Reinen Wohngebiets zugeordnet. Einer der angesetzten Immissionsorte stellt eine geplante Wohnbaufläche gemäß Flächennutzungsplan dar. Die Nutzung eines Feuerwehrstandortes unterliegt grundsätzlich den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm, wobei der Betrieb des Martinshorns im Einsatzfall eine Sonderfallprüfung erfordert.

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen zeigen, dass die schalltechnischen Richtwerte im Normalbetrieb tagsüber und nachts überall deutlich unterschritten werden. Auch das Spitzenpegelkriterium, wonach kurzzeitige Geräuschspitzen die Richtwerte der TA Lärm tagsüber um nicht mehr als 30 dB und nachts um nicht mehr als 20 dB überschreiten dürfen, wird laut Gutachten im Normalbetrieb eingehalten.

Auch für den Einsatzfall gilt gemäß Schallberechnung, dass die Immissionsrichtwerte in der Nacht ohne Gebrauch des Martinshorns auf dem Betriebsgelände eingehalten werden.

Erhebliche Überschreitungen des Richtwertes, nämlich um bis zu 22 dB in der Nacht, wurden hingegen für den Einsatzfall mit Martinshorn an zwei der vier Immissionsorte ermittelt. Auch das Spitzenpegelkriterium wird an drei der vier Immissionsorte nicht eingehalten. Hier sind kurzzeitige Geräuschspitzen bis 82,6 dB möglich.

Laut Gutachten können diese nächtlichen Einsatzgeräusche voraussichtlich zu Aufwachreaktionen führen.

Grundsätzlich kann es somit durch den Übungsbetrieb oder Einsatzfall der Feuerwehr zwar zu Störungen der umgebenden Wohnbebauung kommen. Das Schutzinteresse von Anwohnern gegenüber diesen Lärmbelastungen steht jedoch im Einsatzfall aufgrund des höher zu bewertenden öffentlichen Interesses an der durch die Feuerwehr zu leistenden Gefahrenabwehr zurück. Die mit dem Feuerwehrbetrieb einhergehenden Geräusche wie insbesondere Martinshörner sind somit als sozialadäquat anzusehen. Sie sind notwendig, unvermeidbar und treten nicht kontinuierlich auf.

Es wird allerdings empfohlen, das Martinshorn erst im öffentlichen Verkehrsraum einzuschalten und dessen Einsatz insgesamt vertretbar zu reduzieren.

Die Gemeinde Brügglen schließt sich den Ausführungen des Gutachters an und beruft sich in dem Zusammenhang auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW 06.03.2006 (Aktenzeichen 7 D 92/04.NE), dass „die Erheblichkeit oder Zumutbarkeit von Martinshorneinsätzen nicht auf der

² Kramer Schalltechnik GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Bra/34 „Feuerwache Bracht“ der Burggemeinde Brügglen, Sankt Augustin, 13.02.2020

Grundlage der Immissionsrichtwerte der TA Lärm beurteilt werden“ (Kramer Schalltechnik, S. 20) könne und „somit die schalltechnischen Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen einer Abwägung betrachtet werden“ könnten.

Zusammenfassend sind durch nächtliche Geräusche des Martinshorns temporäre Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung nicht auszuschließen. In die Gesamtbetrachtung ist aber auch einzustellen, dass insgesamt mit einer Verbesserung der Schallimmissionssituation zu rechnen ist, da der vorgesehene Standort weiter von den zu berücksichtigenden schutzbedürftigen Nutzungen abrückt. Der bestehende und in Zukunft aufzugebende Standort befindet sich inmitten von bestehender Wohnbebauung im Brachter Siedlungsbereich.

10 Altlasten

Innerhalb des Plangebiets sind keine Altlasten bekannt.

11 Belange von Natur und Landschaft

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgte im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans³, um den Umfang möglicher Kompensationsmaßnahmen festlegen zu können.

Die Bilanzierung des Bestandes und des Eingriffszustandes ergibt eine negative Gesamtbilanz von 4.010 Werteinheiten.

Aus diesem Grund sind externe Ausgleichsmaßnahmen oder Ausgleichszahlungen erforderlich. Der externe Ausgleich erfolgt über das Ökokonto der Burggemeinde Brüggen.

Dabei wird das Guthaben aus der ökologischen Flächenaufwertung am Borner See auf den Grundstücken Gemarkung Brüggen, Flur 30, Flurstücke 107, 108, 134 und 35 in Anspruch genommen.

12 Alternativenprüfung

Im Zuge der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob es grundsätzliche Alternativen gibt, mit denen die Planungsziele ebenso gut oder besser zu erreichen wären. Das Planungsziel besteht darin, die Feuerwehrversorgung für den Ortsteil Bracht unter Erfüllung der neuesten technischen, infrastrukturellen und arbeitsschutzrechtlichen Voraussetzungen auch in Zukunft sicherzustellen.

Wie dargelegt, soll am ausgewählten Standort ein neues Feuerwehrgerätehaus inkl. der erforderlichen Zu- und Ausfahrten sowie Stellplätze errichtet werden.

Das am vorhandenen Standort bestehende Feuerwehrgerätehaus ist 50 Jahre alt und weist einen hohen Sanierungs- und Modernisierungsbedarf auf. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende notwendige Maßnahmen:

- Errichtung eines rückwärtigen Anbaus an die bestehende Fahrzeughalle für Umkleideräume und eine Atemschutzwerkstatt (Länge ca. 24 m, Tiefe ca. 5,40 m)

³ StadtUmBau GmbH: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Bra/34 „Feuerwache Bracht“, Kevelaer, 03/2020

- Umbau in einem Teilbereich des Schulgebäudes (heutige Atemschutzwerkstatt) zur Schaffung neuer Sanitärräume
- Herstellung eines Außenparkplatzes zur Entzerrung der Fahrzeugverkehre
- Instandsetzung der Elektroinstallation
- Erneuerung der Tore
- Betonsanierung im Bereich der Attika

Die Gemeinde Brügglen ist der Auffassung, dass trotz der dabei entstehenden hohen Kosten am bestehenden Standort nur geringe funktionale Verbesserungen im Hinblick auf die Einsatzabläufe zu erwarten sind. Auch muss aufgrund des Alters des Gebäudes in den kommenden Jahren weiterhin mit einem hohen Reparatur- und Unterhaltungsaufwand gerechnet werden. Schließlich bestehen auch angesichts einer Überprüfung anhand der Checkliste der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Zweifel daran, ob die heutigen Anforderungen innerhalb des Bestandsgebäudes überhaupt unter wirtschaftlichen Bedingungen hergestellt werden können.

Der nunmehr ausgewählte Standort für einen Neubau weist eine sehr gute Verkehrsanbindung auf, was für die angestrebte Nutzung ein zentrales Lagekriterium ist. Das betreffende Grundstück liegt direkt an der Boerholzer Straße, die als Kreisstraße (K 3) eine wichtige Verkehrsfunktion für den Ortsteil Bracht erfüllt und die neben der Brüggener Straße die wesentliche südliche Ortseinfahrt darstellt. Das Grundstück befindet sich zudem unmittelbar südlich des Ortseingangs. Vom vorliegenden Standort aus kann das abzudeckende Einsatzgebiet unter Einhaltung der Hilfsfristen erreicht werden.

Als mögliche Alternativen sind stets zunächst auch Baulücken und Nachverdichtungspotenziale innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils in den Blick zu nehmen. Wegen des Flächenbedarfs und der besonderen Anforderungen an die verkehrliche Erschließung gibt es im Ortskern nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Alternativflächen. Hinzu kommt, dass möglicherweise geeignete Flächen auch hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse verfügbar sein müssten. Die Gemeinde Brügglen verfügt nicht über entsprechende Grundstücke.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Gemeinde Brügglen nicht über eine große Zahl an Alternativstandorten für einen Neubau des Feuerwehrgerätehauses verfügt. Baulücken und Nachverdichtungspotenziale inmitten des Ortskerns gibt es nicht in der notwendigen Flächengröße und Lagegunst.

Der einzige realistische Alternativstandort ist der des bestehenden Feuerwehrgerätehauses. In der Gegenüberstellung beider Standorte stellt der neu geplante die bessere Alternative dar.

13 Umweltbericht

13.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Berücksichtigung des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung bei Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen durchzuführen.

Die auf Grund der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gem. § 2a Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht darzulegen.

Hierzu werden im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, Äußerungen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu tätigen.

Kommt es im Rahmen der Beteiligung zu Änderungen oder Ergänzungen der im Umweltbericht enthaltenen Angaben, ist dieser entsprechend fortzuschreiben.

Die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen der nachteiligen Folgen für die betroffenen Umweltbelange gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Umweltbelange werden insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume, auf Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter geprüft.

Bezogen auf das Schutzgut Mensch werden insbesondere Aussagen zu möglichen schalltechnischen Auswirkungen des Feuerwehrbetriebs auf umliegende schutzwürdige Nutzungen sowie zur Erholungsfunktion des Gebiets getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden Aussagen zu Biotoptypen, Lebensraumpotenzial für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie zur Erfüllung oder Nichterfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Boden werden Aussagen zur Altlastensituation, zu Bodentypen- und -funktionen, Flächeninanspruchnahme, Auswirkungen durch Bodenversiegelung sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Wasser werden Aussagen zu Grundwasser, Überschwemmungsbereichen und der Ableitung von Niederschlagswasser getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Luft und Klima werden Aussagen zu Siedlungsflächen, Schadstoffbelastung bzw. Luftqualität, Lokalklima und Auswirkungen durch die Siedlungsentwicklung getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Landschaft werden Aussagen zu anthropogener Vorprägung, Erholungseignung und Auswirkungen durch visuelle Veränderungen getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden Aussagen zu Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Denkmälern, Bodendenkmälern, dem Verhalten bei Funden sowie einer möglichen Betroffenheit der Kulturlandschaft getroffen.

13.1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bauleitplans

Hintergrund der Bauleitplanung sind die Überlegungen der Gemeindeverwaltung und der politischen Gremien der Burggemeinde Brüggen, das Feuerwehrgerätehaus Bracht an einen neuen Standort zu verlagern. Dieser Idee ging eine Kostenkalkulation einer möglichen Erweiterungsplanung sowie der Sanierung und Reparatur von Teileinrichtungen am bestehenden Standort des Brachter Feuerwehrgerätehauses voraus. Die Gemeinde Brüggen ist der Auffassung, dass, auch angesichts der unfallgesetzlichen und arbeitsschutzrechtlichen Aspekte, ein Neubau gegenüber einer Sanierung und Erweiterung des 50 Jahre alten Altbaus vorzuziehen ist.

Das Vorhabengrundstück für den geplanten Neubau inkl. der erforderlichen Außenanlagen, Stellplätze etc. wird im Hinblick auf die geplante Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt.

13.1.2 Standort und Umfang des Vorhabens sowie Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich befindet sich im Südosten des Ortsteils Bracht westlich der Boerholzer Straße und nordöstlich des Brachter Sportplatzes. Südlich davon befindet sich ein Regenrückhaltebecken.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 5.000 m². Im Zuge der Realisierung der Planung kann es durch die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses sowie der erforderlichen Zufahrten, Rangierbereiche und Stellplätze zur Versiegelung von bis zu 0,4 ha Boden kommen.

13.1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze

Schutzgut Mensch	Baugesetzbuch	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
	Bundesimmissions- schutzgesetz einschließ- lich Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Einhaltung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	Art der Berücksichtigung	Einhaltung der Richtwerte zum Immissionsschutz, ggf. Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Einhaltung
Schutzgut Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzge- setz/ Landesnaturschutzge- setz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
	Art der Berücksichtigung	Berücksichtigung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungsmaßnahmen.

Schutzgut Boden	Bundesbodenschutzgesetz Landesbodenschutzgesetz NRW	Zweck dieser Gesetze ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren (Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens) und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen vermieden werden.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Maßnahmen zum Bodenschutz im BauGB sind ein Rückbau- oder ein Entsiegelungsgebot.
	Landesnaturenschutzgesetz NRW	Die natürlichen Bodenfunktionen sind zu erhalten und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Bei Neuversiegelungen ist der Ausgleich vorrangig durch eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum zu bewirken.
	Art der Berücksichtigung	Reduzierung des Maß an Versiegelung auf ein Minimum, Vorsorge gegen nachteilige Auswirkungen auf den Boden, Ausgleich des Eingriffs
Schutzgut Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz NRW	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung von vermeidbaren Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Art der Berücksichtigung	Niederschlagswasser soll dezentral versickert werden; Vorsorge gegen nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser
Schutzgut Luft und Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz einschließlich Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	Landesnaturenschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.

	Art der Berücksichtigung	Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte, Reduzierung des Maß der Versiegelung auf ein Minimum
Schutzgut Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Art der Berücksichtigung	Erhalt von Gehölzen, Eingrünung des Plangebietes mit Gehölzen
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung und wissenschaftliche Erforschung von Kultur- und Sachgütern sowie ihrer gesellschaftlichen Bedeutung für die Öffentlichkeit.
	Art der Berücksichtigung	Keine Betroffenheit von Denkmälern oder Fundstellen

Regionalplan

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD) dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zugeordnet. Darüber hinaus gehende Freiraumfunktionen sind der Fläche nicht zugeordnet.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Burggemeinde Brüggen ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die notwendige Änderung des FNP erfolgt vorlaufend zu dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren.

Landschaftsplan und Vorgaben des Naturschutzrechts

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans 4n "Brachter Wald / Ravensheide".

Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts (wie etwa Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmale) existieren im Plangebiet nicht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

Sonstige Fachplanungen

Im Bereich des Plangebiets sind keine weiteren Fachplanungen mit Umweltrelevanz bekannt.

Zur Zusammenstellung des Abwägungsmaterials wurden im Verlauf des Verfahrens verschiedene Gutachten erstellt bzw. herangezogen. Es handelt sich hierbei um ein Schallgutachten, ein Bodengutachten, einen Landschaftspflegerischen Begleitplan und einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Die Notwendigkeit weiterer Fachplanungen ist aus derzeitiger Sicht nicht zu erkennen.

13.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachstehend erfolgt zunächst die schutzgutbezogene Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands. Im Anschluss daran wird die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung prognostiziert.

13.2.1 Bestandsaufnahme und derzeitige Bewertung des Umweltzustands

Der derzeitige Umweltzustand wird auch unter dem Begriff „Basisszenario“ verstanden. Im Folgenden werden die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet.

13.2.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der Planbereich wird nicht bewohnt, sondern landwirtschaftlich genutzt. Das Eingriffsgebiet und die nähere Umgebung werden durch die Lage im Außenbereich mit Nähe zum Siedlungsrand und das südlich gelegene Regenrückhaltebecken sowie die nahegelegenen Sportanlagen geprägt.

13.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Biotoptypen

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Dadurch umfasst das Plangebiet Flächen mit geringem ökologischem Wert. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgte im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Potenzielle natürliche Vegetation

Als potentielle natürliche Vegetation würde sich ein Flattergras-Buchenwald mit Buche (*Fagus sylvatica*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Espe (*Populus tremula*) als Hauptbaumarten entwickeln, die Strauchschicht würde vorwiegend von der Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn-Arten (*Crataegus monogyna et laevigata*) und der Hundsrose (*Rosa canina*) gebildet werden, wohingegen sich die Krautschicht eher artenarm zeigt.

Fauna

Im Zuge der Planung wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag⁴ erarbeitet. Im Untersuchungsgebiet konnten während der Ortsbegehung am 12.04.2019 insgesamt 6 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden. Planungsrelevante Arten waren nicht darunter.

Zudem wurde das relevante Artenspektrum über das nordrhein-westfälische Artenschutzfachinformationssystem ausgewertet. Von den für den 1. Quadranten der TK25 4703 (Schwalmtal) aufgeführten planungsrelevanten Arten finden nur einige wenige im Untersuchungsgebiet einen möglicherweise geeigneten Lebensraum.

⁴ StadtUmBau GmbH: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Bra/34 „Feuerwache Bracht“ der Burggemeinde Brüggen, Kevelaer, 20.03.2020

Amphibien und Reptilien wurden während der Ortsbegehung nicht angetroffen. Ein Vorkommen kann auch aufgrund der anthropogenen Vorprägung durch die ackerbauliche Bewirtschaftung ausgeschlossen werden.

Es konnten keine essentiellen Fortpflanzungsstätten oder Quartiere von Fledermäusen festgestellt werden. Die im Umfeld befindlichen Gehölzbestände bleiben bestehen und es werden keine linearen Leitstrukturen durch den Eingriff entwertet oder zerschnitten.

13.2.1.3 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind grundsätzlich auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Vorliegend handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Durch die Realisierung der Planung ergibt sich eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch das Feuerwehrgerätehaus sowie die dazugehörigen Zufahrten und Aufstellflächen.

13.2.1.4 Schutzgut Boden

Der Planungsraum liegt im „Niederrheinischen Tiefland“ (Haupteinheit 57) und wird in weiterer Untergliederung der „Schwalm-Nette-Platte“ (Untereinheit 571), der „Schwalm-Nette-Acker-ebene“ (571.1) und hier der „Nette-Ebene“ zugeordnet.

Die Ebene trägt über den mächtigen Hauptterrassenschottern und –sandten meist eine 2 m mächtige Bodenschicht, die von reinen Decksanden in den Kaldenkirchener Grenzwaldungen nach Osten fließend in lößhaltige Decklehme mit Schotterdurchmischung übergeht und demnach mit leichteren bis schwereren, tiefgründigen Böden vom Typ ziemlich bis mäßig verarmter Braunerden mittleren Nährstoffgehaltes variiert.

Gemäß der IS BK 50 (3.Auflage, Hrsg. GD NRW 2018) sind Humusbraunerden betroffen, welche sich durch einen Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion auszeichnen.

Im Plangebiet finden sich laut Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW Humusbraunerden mit einer mittleren Wertigkeit (15 bis 60) und einer mittleren Feldkapazität.

Nach der Karte der schutzwürdigen Böden sind die Böden im Plangebiet keiner Schutzstufe zugeordnet.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Untersuchungsraum nicht bekannt.

Das Untersuchungsgebiet liegt bei ca. 50,8 bis 51,36 m über NN. Das Gelände neigt sich leicht nach Osten zur Boerholzer Straße.

Das Plangebiet ist gemäß Bodengutachten der Erdbebenzone 1, der Untergrundklasse S und der Baugrundklasse C zuzuordnen.

Gemäß DIN EN 1998 sind Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, als Stand der Technik zu berücksichtigen. Besonders die in der DIN EN 1998, Teil 5 aufgelisteten Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte sind betroffen.

Die Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte muss berücksichtigt werden.

13.2.1.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebiets oder eines Hochwassergefahrenbereichs.

Grundwasser

Das Grundwasser wurde laut Bodengutachten in einer Tiefe von rund 5 bis 6 m unter Gelände angetroffen, entsprechend rund 46 m NHN. Maximale Grundwasserstände sind bei 47 m NHN anzunehmen.

Durch Sumpfungsmaßnahmen des lokalen Braunkohlenbergbaus ist der Vorhabensbereich von Grundwasserabsenkungen betroffen. Eine Beeinflussung der Grundwasserstände ist in den nächsten Jahren nicht auszuschließen. Im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohle Tagebau, sowie bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind Bodenbewegungen möglich.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Wasserschutzgebietsverordnung Kaldenkirchen Grenzwald“ innerhalb der Wasserschutzzone III b.

Die dortigen Bestimmungen (Verbote und Genehmigungspflichten) zielen im Wesentlichen darauf ab, Einträge von wassergefährdenden Stoffen in das Erdreich zu unterbinden. Die im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen betreffen die Wasserschutzgebietsverordnung insbesondere in Hinblick auf die Grundstückentwässerung und die Verwendung wassergefährdender Stoffe, soweit hierdurch die Gefahr der Auslaugung, Abschwemmung oder Einschwemmung in das Grundwasser hervorgerufen wird.

Der Bereich der Wasserschutzzone III b ist im Bebauungsplan als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet.

13.2.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet liegt im atlantischen, generell als mild und ausgeglichen zu bezeichnenden Klimabereich „Nordwestdeutschland“. Für die Region des Niederrheins sind relativ hohe Winter- und niedrige Sommertemperaturen typisch. Der Jahresmittelwert der Temperatur liegt zwischen 9 und 10°C. Der wärmste Monat ist der Juli mit einer Mitteltemperatur von etwa 17,0°C. Vorherrschende Windrichtungen sind Südwesten und Westen. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt im Jahresmittel zwischen 700 und 750 mm.

Aufgrund der Lage an der Boerholzer Straße ist von einer geringen Vorbelastung durch Luftschadstoffe auszugehen. Die Durchlüftung des Plangebiets im Übergang zwischen Siedlungsbereich und freier Landschaft ist jedoch als gut zu bezeichnen, da eine ausreichende Verteilung und Verwirbelung der Schadstoffe stattfindet.

13.2.1.7 Schutzgut Landschaft

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die weitere Umgebung ist besonders durch den nördlich und westlich befindlichen Siedlungsraum geprägt. Nach Osten und Süden grenzt der landwirtschaftlich geprägte Außenbereich an.

Für Erholungssuchende (Spaziergänger, Wanderer) besitzt das Plangebiet bisher eine geringe Bedeutung.

13.2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet ist mit archäologischen Fundstellen und Bodendenkmälern nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen. Baudenkmäler bzw. sonstige Sachgüter sind im Untersuchungsgebiet bzw. direkt angrenzend dazu nicht bekannt.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Kulturlandschaft Schwalm-Nette, welcher durch die Mäandersysteme von Schwalm und Nette mit Auenwäldchen, Feuchtwiesen und Mooren geprägt ist. In der Mitte und im Süden bildeten sich geschlossene bzw. an den Terrassenrändern gereihte Siedlungen. Die Bezeichnung Flachsland verweist auf die Bedeutung der Region, in der seit dem hohen Mittelalter Flachs anbau betrieben wurde. Als zentrale Kulturlandschaftselemente finden sich mittelalterliche Burgstandorte, Wälle, umfangreiche Landwehrsysteme sowie Mühlen und Wasserburgen an den Flüssen.

Das Plangebiet liegt gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Landesentwicklungsplan in Nordrhein-Westfalen nicht in landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen. Im genannten Fachbeitrag wurden Flächen mit kulturlandschaftlich besonderer oder herausragender Bedeutung definiert und landesplanerische Grundsätze und Ziele abgeleitet sowie Schutzmaßnahmen für das kulturelle Erbe im Rahmen einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung benannt.⁵

Dennoch können Kulturlandschaftselemente – abhängig von der betrachteten Maßstabsebene – von der Planung betroffen sein. Ein Ausschluss jeglicher Betroffenheit des Kulturellen Erbes kann durch eine eingehende Prüfung bestätigt werden.

Auch regionalplanerisch bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln⁶ nicht betroffen.

13.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Zuge der Entwicklungsprognose werden die erheblichen Auswirkungen auf den Umweltzustand während der Bau- und Betriebsphase abgeschätzt. Die Erläuterung der Auswirkungen erfolgt schutzgutbezogen.

⁵ LWL/LVR: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung, Münster, Köln, 2007

⁶ LVR (Hrsg.): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Köln. 2016

13.2.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben:

Im Zusammenhang mit der angestrebten Planung sind insbesondere die Auswirkungen des geplanten Feuerwehrgerätehauses und dessen Einsatzbetrieb auf das vorhandene Umfeld zu betrachten.

Das Eingriffsgebiet liegt am Siedlungsrand. Durch die Lage sind die lärmbedingten Auswirkungen auf die Umgebung deutlich geringer als an anderen, zentraleren Standorten innerhalb des Siedlungskörpers.

infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen:

Die Nutzung natürlicher Ressourcen am vorliegenden Standort hat keine erkennbar relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit.

infolge der Art und Menge an Emissionen:

In der Erschließungs- und Bauphase muss mit vorübergehenden Belästigungen durch Bau- und Verkehrslärm sowie ggf. kleinräumige Erschütterungen gerechnet werden.

Die baubedingt zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Immissionen (Staub, Luftschadstoffe) werden als mäßig angesehen, da sie zeitlich begrenzt sind.

Die mit dem Feuerwehrbetrieb einhergehenden Geräusche wie insbesondere Martinshörner sind als sozialadäquat anzusehen. Sie sind notwendig, unvermeidbar und treten nicht kontinuierlich auf.

infolge der Art und Menge erzeugter Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

Hinsichtlich erzeugter Abfälle sowie ihrer Beseitigung und Verwertung liegen keine konkreten vorhabenbezogenen Informationen vor. Die Planung bezieht sich auf eine zukünftig als Feuerwehrgerätehaus genutzte Fläche. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird vorausgesetzt, durch die Bauleitplanung aber nicht im Detail thematisiert.

infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen:

Die räumliche Lage des Geltungsbereichs ist als Ortsrandlage in kurzer Entfernung sowohl zum Ortskern als auch zu Landschaftsräumen zu bezeichnen. Gewerbliche Bauflächen befinden sich in der näheren Umgebung nicht. Auch Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5 a des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Daher ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass für das Plangebiet im Rahmen der Bauleitplanung Maßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen aus schweren Unfällen im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG in diesen Betrieben zu regeln wären.

Auf der anderen Seite wird durch die Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ die Möglichkeit einer Ansiedlung eines Störfallbetriebs ausgeschlossen, so

dass negative Auswirkungen durch Unfälle auf schutzbedürftige Nutzungen so weit wie möglich vermieden werden.

infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz:

Kumulierende erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima:

Durch das geplante Vorhaben wird das Ausmaß der Treibhausgasemissionen vor Ort nur leicht steigen. Durch die verkehrsbedingte Belastung sind keine signifikanten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit der umliegenden Wohnbevölkerung zu erwarten.

infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

Es liegen keine Informationen zu den eingesetzten Techniken und Stoffen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

Unter den genannten Voraussetzungen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch aus jetziger Sicht im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

13.2.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Fauna

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASP Stufe I) war herauszuarbeiten, ob durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

Am 12.04.2019 wurde eine Ortsbesichtigung des Plangebiets durchgeführt. Zudem wurde das relevante Artenspektrum über das nordrhein-westfälische Artenschutzfachinformationssystem ausgewertet. Von den für den 1. Quadranten der TK25 4703 (Schwalmtal) aufgeführten planungsrelevanten Arten finden nur einige wenige im Untersuchungsgebiet einen möglicherweise geeigneten Lebensraum.

Während der Ortsbesichtigung wurden auf der Eingriffsfläche 6 Vogelarten angetroffen, darunter keine planungsrelevanten Arten. Bei den angetroffenen Vogelarten handelt es sich um in NRW weit verbreitete Vogelarten und solche der Vorwarnliste, so dass sie für die Artenschutzrechtliche Vorprüfung keine Relevanz haben.

Das Gebiet ist bereits durch das angrenzende Sportgelände und den nördlich verlaufenden Siedlungsrand, die landwirtschaftliche Nutzung, die Lage an Verkehrswegen und die damit verbundenen Lärmemissionen der Pkw/Lkw in direkter Umgebung vorbelastet. Des Weiteren verhindern die bestehenden Störungen, insbesondere durch menschliche Anwesenheit im Untersuchungsgebiet ein mögliches Vorkommen besonders störungsempfindlicher planungsrelevanter Arten (insbesondere Offenland-Arten, Rastvögel/Wintergäste) im Eingriffsgebiet. Für Waldarten und Wasservögel geeignete Biotopstrukturen fehlen ebenfalls innerhalb des Vorhabenbereichs. Das

Vorkommen typischer Feldvögel wie Feldlerche und Kiebitz ist im Untersuchungsgebiet nicht bekannt und aufgrund der vorliegenden Nutzung und Nähe zu Vertikalstrukturen bis auf vereinzelte Irrläufer auch nicht zu erwarten. Mögliche Nahrungsgäste auf der Freifläche wie Turmfalke, Mäusebussard, Waldkauz, Habicht oder auch Schleiereule finden außerhalb des Untersuchungsgebietes deutlich geeignetere Alternativen. Für Arten wie Bluthänfling, Feldsperling oder auch Haussperling erhöht sich in Folge der geplanten Eingrünung durch Gehölzstreifen das Angebot potentiell geeigneter Biotopstrukturen. Eine existentielle Bedeutung hat die Plangebietsfläche für diese Arten allerdings nicht.

Die Realisierung der Planung hat somit keine Beeinträchtigung einer lokalen Population oder einer besonders streng geschützten Vogelart zur Folge.

Laichhabitate oder wertvolle Landhabitate von Amphibien und Reptilien sind nicht betroffen, so dass negative Auswirkungen auszuschließen sind.

Fledermausquartiere wurden nicht entdeckt. Mögliche Areale zur Nahrungssuche oder Zugstraßen werden durch den Eingriff nicht entwertet. Auch für Fledermäuse ergeben sich demzufolge keine negativen Auswirkungen.

infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben:

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist nicht zu erwarten.

infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen:

Durch den Verlust der Freifläche ergeben sich möglicherweise Einschränkungen für die lokale Fauna. Das Gebiet steht dann nicht mehr oder nur noch eingeschränkt als Nahrungs- und Jagdhabitat sowie als genereller Lebensraum zur Verfügung. Durch die Lage am Siedlungsrand und den geringeren ökologischen Wert der Planfläche sind die Auswirkungen auf die Tierpopulationen als mäßig zu beschreiben.

infolge der Art und Menge an Emissionen:

Durch die Zunahme an Emissionen während der Bau- und Betriebsphase werden ansässige Tierpopulationen in ihrem Lebensraum gestört.

Durch das große Angebot naturräumlich wertvoller Flächen in der Umgebung ist von ausreichenden Ausweichquartieren auszugehen.

infolge der Art und Menge erzeugter Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

Hinsichtlich erzeugter Abfälle sowie ihrer Beseitigung und Verwertung liegen keine Informationen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen:

Durch die Realisierung der Planung sind keine Risiken zu erwarten, die sich erheblich auf die Flora und Fauna auswirken könnten.

infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz:

Kumulierende erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima:

Durch das geplante Vorhaben wird das Ausmaß der Treibhausgasemissionen steigen. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt ergeben sich daraus keine relevanten Auswirkungen.

infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

Es liegen keine Informationen zu den eingesetzten Techniken und Stoffen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt sind daher nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind aus jetziger Sicht im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

Eingriffsregelung / Bilanzierung von Eingriff und Kompensation

Der aus dem Bebauungsplan Bra/34 „Feuerwache Bracht“ resultierende Eingriff wurde in Anlehnung an das Bewertungsverfahren des LANUV „Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ bewertet. Mit diesem Verfahren können der Wert von Flächen für den Arten- und Biotopschutz abgeschätzt und der entsprechende Umfang der Kompensationsmaßnahmen ermittelt werden.

Aus der im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans durchgeführten Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ergibt sich, dass der Eingriffsbereich vor der Maßnahme 10.016 und gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan 6.007 Werteinheiten aufweist. Es verbleibt somit eine negative Gesamtbilanz von 4.010 Werteinheiten. Aus diesem Grund sind externe Ausgleichsmaßnahmen oder Ausgleichszahlungen erforderlich.

Der externe ökologische Ausgleich wird über das Ökokonto der Burggemeinde Brügglen verrechnet. Dabei wird das Guthaben aus der ökologischen Flächenaufwertung am Borner See auf den Grundstücken Gemarkung Brügglen, Flur 30, Flurstücke 107, 108, 134 und 35 in Anspruch genommen.

Durch die Abbuchung der ermittelten Werteinheiten kann die Kompensation rechnerisch nachgewiesen werden.

13.2.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben:

Das bestehende Feuerwehrgerätehaus ist inzwischen 50 Jahre alt und bedarf einer Sanierung und Erweiterung. Aufgrund der Kostenkalkulationen für die mögliche Erweiterung sowie Sanierung und Reparatur von Teileinrichtungen am bestehenden Standort ist die Gemeinde jedoch zu dem Schluss gekommen, dass, auch angesichts der unfallgesetzlichen und arbeitsschutzrechtlichen Aspekte, ein Neubau gegenüber einer Sanierung und Erweiterung des 50 Jahre alten Altbaus vorzuziehen ist.

An der jetzigen Stelle kommt es durch das Gebäude und die notwendigen Zufahrten, Stellplätze etc. zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung einer bisher landwirtschaftlichen genutzten Ackerfläche.

Die Inanspruchnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche erfordert eine genaue Betrachtung des Bedarfs nach einer Ausweisung der beabsichtigten Gemeinbedarfsfläche an dieser Stelle. Insbesondere ist im Rahmen der Bauleitplanung im Zuge der Gegenüberstellung der konfligierenden Belange des Boden- und Freiraumschutzes auf der einen Seite und des Gemeindefinteresses an einer neuen Baufläche zu prüfen, inwieweit die Ziele am bestehenden Standort umsetzbar wären und welche Standorte für einen Neubau in Frage kommen.

Die Gemeinde Brügglen hat sich im Rahmen des Verfahrens für die vorliegende Bauleitplanung mit den grundsätzlichen Hinweisen zu den planungsrechtlichen Erfordernissen insbesondere des § 1 a Abs. 2 Satz 2 und Satz 4 BauGB auseinandergesetzt (Umwidmungssperrklausel und Begründungsgebot).

Jeder Gemeinde steht bezüglich der zu entwickelnden planerischen Konzeption ein weites planerisches Ermessen zu. Es unterliegt der Verantwortung der Gemeinde, wie sie ihre Planungshoheit handhabt und welche Konzeption sie ihr zugrunde legt. Die Entscheidung über planerische Zielsetzungen ist dementsprechend eine Frage der Gemeindepolitik. Die geordnete städtebauliche Entwicklung bestimmt sich im Einzelfall nach den vorhandenen, hinreichend konkretisierten planerischen Willensbetätigungen der Gemeinde.

Die Gemeinde Brügglen verfügt im Ortsteil Bracht über keine größeren Brachflächen, die sich für eine Nachverdichtung im Innenbereich mit der vorliegend betrachteten Zweckbestimmung eignen würden. Es existieren lediglich einzelne Baulücken, die für ein Feuerwehrgerätehaus mit der entsprechenden Anzahl an Stellplätzen zu klein sind. Aufgrund der auf Ortskenntnis beruhenden Sachlage lässt sich die Aussage treffen, dass der Baulückenbestand sich nicht signifikant auf das örtliche Nachverdichtungspotenzial auswirken wird. Ebenso verhält es sich mit Leerständen.

In Anbetracht dieser Ausgangslage ist davon auszugehen, dass die mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele durch eine bauliche Ausnutzung eines Innenentwicklungsbereichs nicht zu erreichen wären.

Neben dem angeführten quantitativen Argument der lokalen Nachverdichtungspotenziale ist auch der Aspekt der Flächenverfügbarkeit zu betrachten. Mögliche innerörtliche Bauflächenreserven befinden sich überwiegend in Privatbesitz und entziehen sich damit einer aktiven kommunalen

Siedlungsflächenpolitik. Eine kurzfristige Bereitstellung von im Innenbereich liegenden Brachflächen für die Baulandentwicklung ist also nur in sehr geringen Umfang möglich.

Unter Berücksichtigung der genannten Zusammenhänge und unter Abwägung der verschiedenen betroffenen Belange hat sich die Gemeinde Brüggen für die Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche an der Boerholzer Straße entschieden, da es weder im Innenbereich geeignete Nachverdichtungspotenziale zur Erreichung der mit der Planung verbundenen Ziele gibt noch anderswo im Gemeindegebiet ein besser geeigneter Alternativstandort gefunden wurde.

Gleichwohl ist die Gemeinde sich ihrer Verpflichtung zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden bewusst.

Bei der Entscheidung zur Inanspruchnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche für eine künftige Bebauung hat sich die Gemeinde Brüggen gemäß den Forderungen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen mit der Notwendigkeit und den Alternativen für die vorliegende Planung auseinandergesetzt.

Unter Berücksichtigung der v.g. Ausführungen ist zusammenfassend festzustellen, dass die vorliegende Planung mit den planungsrechtlichen Forderungen des Baugesetzbuches in Übereinstimmung steht.

infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen:

Die Nutzung natürlicher Ressourcen am vorliegenden Standort hat keine erkennbar relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

infolge der Art und Menge an Emissionen:

Durch die geringe Zunahme an Emissionen während der Bau- und Betriebsphase ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

infolge der Art und Menge erzeugter Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

Hinsichtlich erzeugter Abfälle sowie ihrer Beseitigung und Verwertung liegen keine Informationen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen:

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz:

Kumulierende erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten. Eine Berücksichtigung von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz ist nicht geboten.

infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima:

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

Es liegen keine Informationen zu den eingesetzten Techniken und Stoffen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch die zusätzlich Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung zu erwarten, unter der Berücksichtigung der verschiedenen entgegenstehenden Belange und der durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen aber hinzunehmen.

13.2.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Bodeninfolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben:

Die Realisierung der Planung schafft die Voraussetzungen dafür, Böden zu überbauen und damit vollständig oder teilweise zu versiegeln.

Die derzeitigen Humusbraunerden auf diesen Flächen gehen damit dauerhaft verloren. Auch auf Standorten, die nicht überbaut werden, müssen in Teilbereichen baubedingt Bodenmassen auf- und/oder abgetragen werden, so dass es auch hier zu Veränderungen und Störungen des natürlichen Bodengefüges kommen kann.

Die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses stellt damit eine Beeinträchtigung für die anstehenden Bodentypen dar.

infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen:

Durch die Realisierung der Planung wird der Boden als Lebensraum für Fauna und Flora an Bedeutung verlieren. Es ist mit einer Veränderung der physikalischen (insb. Bodenfeuchte und Wasserdurchlässigkeit) und chemischen Bodeneigenschaften (Sorptionsfähigkeit, Nährstoffhaushalt, Fruchtbarkeit) zu rechnen.

Die bei der Realisierung der Planung entstehenden Konflikte bestehen vor allem im Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung.

infolge der Art und Menge an Emissionen:

Betriebsbedingt ist mit einer Steigerung von Schadstoffimmissionen durch eine Zunahme des Fahrzeugverkehrs zu rechnen. Die Auswirkungen auf den Boden werden als mäßig beurteilt.

infolge der Art und Menge erzeugter Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

Der Einbau von Sekundärbaustoffen wie Recyclingbauschutt, Schlacken, Böden aus Aufbereitungsanlagen etc. bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Im Rahmen der Erd- und Tiefbauarbeiten ist die Broschüre des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) "Bodenschutz beim Bauen" zu beachten. Die Auswirkungen auf den Boden werden als mäßig beurteilt.

infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen:

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz:

Kumulierende erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima:

Durch das geplante Vorhaben wird das Ausmaß der Treibhausgasemissionen steigen. Für das Schutzgut Boden ergeben sich daraus keine relevanten Auswirkungen.

infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

Es liegen keine Informationen zu den eingesetzten Techniken und Stoffen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten, wenn bei der Wahl der Baumaterialien im Erd- und (Straßen)oberbau die bodenschutz- und wasserrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

Unter den genannten Voraussetzungen ist in der Abwägung der verschiedenen Belange der Verlust der Humusbraunerden hinzunehmen, da dieser Bodentyp auch in der näheren Umgebung noch großflächig anzutreffen ist.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch den Verlust des Bodens und der damit verbunden Bodenfunktionen zu erwarten, unter der Berücksichtigung der entgegenstehenden Belange und der durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen aber hinzunehmen.

13.2.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben:

Gemäß § 44 LWG ist das Niederschlagswasser von erstmals bebauten, versiegelten oder an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Grundsätzlich ist mit der Realisierung der Planung eine hohe Neuversiegelung des Bodens verbunden, die sich negativ auf das Grundwasser auswirken könnte.

Die durchgeführte Bodenuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet grundsätzlich möglich ist. Technische Details hierzu sind in der Entwässerungsplanung festzulegen.

Unter Berücksichtigung der Niederschlagswasserversickerung können erhebliche negative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate vermieden werden.

Die Vorgaben der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets „Kaldenkirchen-Grenzwald“ sind im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu beachten.

infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen:

Die Nutzung natürlicher Ressourcen am vorliegenden Standort hat keine erkennbar relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

infolge der Art und Menge an Emissionen:

Die Gefahr baubedingter Schadstoffeinträge ins Grundwasser wird unter Annahme der Verwendung von Baugeräten, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, als gering beurteilt.

infolge der Art und Menge erzeugter Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

Hinsichtlich erzeugter Abfälle sowie ihrer Beseitigung und Verwertung liegen keine Informationen vor. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird vorausgesetzt. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.

infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen:

Die Gefahr baubedingter Schadstoffeinträge ins Grundwasser wird unter Annahme der Verwendung von Baugeräten, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, als gering beurteilt. Ein verbleibendes Restrisiko im Falle von Unfällen oder Leckagen ist jedoch unvermeidbar.

infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz:

Kumulierende erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima:

Durch die Realisierung der Planung wird das Ausmaß der Treibhausgasemissionen steigen. Für das Schutzgut Wasser ergeben sich daraus im Plangebiet keine direkten relevanten Auswirkungen.

infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten, wenn bei der Wahl der Baumaterialien im Erd- und (Straßen)oberbau die bodenschutz- und wasserrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

Unter den genannten Voraussetzungen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Rahmen der Bauleitplanung aus jetziger Sicht nicht zu erwarten.

13.2.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben:

Die baubedingten Auswirkungen werden durch die zeitlich begrenzte Erhöhung der Immissionsbelastung als mäßig beurteilt.

Durch die Erhöhung des Anteils der versiegelten Flächen in Verbindung mit der Änderung der Flächennutzung ist mit einer nachteiligen Veränderung der klima- und lufthygienischen Situation (Reduzierung der Kaltluftproduktion, Überwärmung) zu rechnen. Die Auswirkungen werden aufgrund der räumlichen Lage im Außenbereich nahe dem Siedlungsrand als sehr gering beurteilt.

infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen:

Die Nutzung natürlicher Ressourcen am vorliegenden Standort hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.

infolge der Art und Menge an Emissionen:

Betriebsbedingt führt die Realisierung der Planung zu einer Erhöhung der Schadstoffemissionen durch eine Zunahme des Verkehrs. Die Lage des Plangebiets im Außenbereich nahe dem Siedlungsrand begünstigt aber die Verteilung der Schadstoffe sowie die Frischluftzufuhr.

infolge der Art und Menge erzeugter Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

Hinsichtlich erzeugter Abfälle sowie ihrer Beseitigung und Verwertung liegen keine Informationen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen:

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz:

Kumulierende erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima:

Durch die Erhöhung des Anteils der versiegelten Flächen in Verbindung mit der Änderung der Flächennutzung ist mit einer nachteiligen Veränderung der klima- und lufthygienischen Situation (Reduzierung der Kaltluftproduktion, Überwärmung) zu rechnen. Die Auswirkungen werden aufgrund der räumlichen Lage im Außenbereich nahe dem Siedlungsrand als gering beurteilt.

infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

Es liegen keine Informationen zu den eingesetzten Techniken und Stoffen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

13.2.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben:

Das Plangebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Durch die beabsichtigte Bebauung der Fläche wird es anlagebedingt zu einer ästhetischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen, da weder an dieser Stelle noch im direkten Zusammenhang bisher Gebäude errichtet wurden.

Das Landschaftsbild wird baubedingt temporär durch Baumaschinen und technische Anlagen gestört werden. Betriebsbedingt ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen, das sich auf das Landschaftsbild aber nicht erheblich auswirkt.

infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen:

Die Nutzung natürlicher Ressourcen am vorliegenden Standort hat geringfügig negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Durch die baulichen Anlagen im Eingriffsgebiet geht ein Teil der natürlichen Ästhetik der bisher freien Fläche für die Landwirtschaft verloren.

infolge der Art und Menge an Emissionen:

Durch das Vorhaben ist betriebsbedingt mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden allerdings als unerheblich eingestuft.

infolge der Art und Menge erzeugter Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

Hinsichtlich erzeugter Abfälle sowie ihrer Beseitigung und Verwertung liegen keine Informationen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen:

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz:

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima:

Durch das geplante Vorhaben wird das Ausmaß der Treibhausgasemissionen steigen. Für das Schutzgut Landschaft ergeben sich daraus keine relevanten Auswirkungen.

infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

Es liegen keine Informationen zu den eingesetzten Techniken und Stoffen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

13.2.2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben:

Baudenkmäler werden in Ihrer Wirkung durch die Umnutzung der Fläche nicht beeinträchtigt.

Der Bebauungsplan enthält einen Hinweis darauf, dass die Entdeckung von Bodendenkmälern der Gemeinde Brüggen oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW) ist.

Eine Beeinträchtigung landes- oder regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche ist mit der Planung nicht verbunden.

infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen:

Die Nutzung natürlicher Ressourcen am vorliegenden Standort hat keine erkennbar relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.

infolge der Art und Menge an Emissionen:

Durch das geplante Bauvorhaben sind erhöhte Emissionen zu erwarten. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter ergeben sich daraus nicht.

infolge der Art und Menge erzeugter Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

Hinsichtlich erzeugter Abfälle sowie ihrer Beseitigung und Verwertung liegen keine Informationen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen:

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz:

Kumulierende erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima:

Durch das geplante Vorhaben wird das Ausmaß der Treibhausgasemissionen steigen. Für das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter ergeben sich daraus keine relevanten Auswirkungen.

infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

Es liegen keine Informationen zu den eingesetzten Techniken und Stoffen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

13.2.3 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Unter dem Begriff Wechselwirkungen werden ökosystemare Wirkungsbeziehungen im Wirkungsgefüge der Umwelt verstanden, sofern sie aufgrund von zu erwartenden Umweltauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sein können. Das Baugesetzbuch schreibt vor, dass die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter auch in ihrer Wechselwirkung zueinander zu betrachten sind. Da mit der Planung bereits teilweise überformte Flächen in Anspruch genommen werden, ist hauptsächlich der Wechselwirkungsbereich zwischen den vielfältigen Funktionen des Bodens (Reglerfunktion, Produktionsfunktion, Lebensraumfunktion) und einem potenziellen Lebensraum für wildlebende Tiere und wild wachsende Pflanzen betroffen. Durch die Versiegelung von Boden wird unmittelbar eine Änderung der Wirkfunktion des Bodens herbeigeführt.

Aus Sicht des Boden-, Wasser-, Flächen- und Klimaschutzes sollte der externe ökologische Ausgleich auf einer Fläche innerhalb des betroffenen Wasserschutzgebietes vorgenommen werden.

Bei Ausgleichsmaßnahmen ist es wünschenswert, die Entwicklung eines Bodens bezüglich einer hohen Wasserspeicherkapazität im 2-Meter Raum anzustreben bei gleichzeitiger Kühlungsfunktion für den Naturhaushalt.

13.2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Betrachtung der sog. Nullvariante, die die Entwicklung des Raumes ohne die Planung aufzeigt, ist nur als hypothetischer Fall zu betrachten. Bei Nichtdurchführung der Maßnahme wird das Gebiet wie bisher landwirtschaftlich genutzt.

Ohne jegliche Nutzung würden die Flächen brach fallen und eine Sukzession hin zum Wald einsetzen. Als „Sukzession“ bezeichnet man ein zeitliches Nacheinander von Organisationsgemeinschaften. So entwickeln sich mit Stauden oder Gras bestandene Flächen, über Pionierbäume (Weichholzarten), Dickung bis hin zum Wald als Endstadium.

13.2.5 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nachfolgende Wirkungsmatrix soll Aufschluss über die vermuteten Wirkzusammenhänge geben.

Tabelle: Matrix möglicher Projektauswirkungen auf die Schutzgüter

Erwartete Projektwirkungen		Schutzgüter					
		Boden/Fläche	Wasser	Klima	Flora und Fauna	Landschaftsbild und Erholung	Kultur- und Sachgüter
baubedingte Wirkungen	Schadstoffemissionen	□	□	□	□	□	-
	Bodenverdichtung bzw. -veränderung	■	-	-	■	-	-
	Grundwasser- verunreinigung	-	□	-	-	-	-
	Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme (temporär)	■	□	□	□	□	-
	Lärm- und Geruchsemissionen	-	-	□	□	□	-
	Veränderung des Landschaftsbildes (temporär)	-	-	-	-	■	-
anlagebedingte Wirkungen	Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme	■	■	■	■	■	-
	Bodenveränderung	■	□	-	■	-	-
	Grundwasserveränderungen	-	□	-	□	-	-
	Veränderung des Mikroklimas	-	-	□	□	-	-
	Habitatänderung	-	-	-	■	-	-
	Veränderung des Landschaftsbildes	-	-	-	-	□	-
betriebsbedingte Wirkungen	Schadstoffemissionen / -immissionen	□	□	□	□	□	-
	Habitatänderung (z.B. Beeinträchtigung durch Störung)	-	-	-	■	-	-
	Lärmemissionen / -immissionen	-	-	□	□	□	-

Intensität der Wechselwirkungen

- erhebliche zu erwartende Wirkungen
- mäßige zu erwartende Wirkungen

- geringe zu erwartende Wirkungen
- keine Wirkungen zu erwarten

13.2.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Nach § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bereits im Bauleitplanverfahren planerisch zu bewältigen.

Schutzgut Boden

- Bei allen durchzuführenden Baumaßnahmen ist der Boden so schonend wie möglich zu behandeln: sachgerechter Auftrag und Lagerung von Oberboden, Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen nach DIN 18915, DIN 18320 und DIN 19731.
- Ausgehobenes Bodenmaterial sollte auf dem Grundstück wieder eingebaut werden (ausgeglichene Massenbilanz), sofern dadurch keine schädlichen Bodenveränderungen am Einbauort hervorgerufen werden. Die Grundsätze des § 12 der Bundesbodenschutzverordnung sowie die DIN 19731 sind zu beachten.
- Zukünftige nicht zur Versiegelung vorgesehene Flächen sind während der Bauarbeiten nicht mit schwerem Gerät zu befahren, um eine Verdichtung des Bodens zu verhindern.
- Der Abtrag und die Bearbeitung des Bodens außerhalb von geplanten baulichen Anlagen sollten mit Raupenfahrzeugen und Maschinen mit geringem Gewicht erfolgen.
- Böden sollen nur in trockenem Zustand befahren bzw. bearbeitet werden. Daher ist der Zeitpunkt für Erdarbeiten, wie z.B. Abtrag, Umlagerung und Wiedereinbau, auf Witterung und Bodenfeuchte abzustimmen.
- Der Einbau von Bodenmaterial bzw. die (Wieder-)Herstellung der Freiflächen hat fachgerecht zu erfolgen. Während der Bauphase anfallende Baureste und Abfälle und andere Fremdstoffe dürfen nicht auf dem Grundstück vergraben oder verbrannt werden.
- Beachtung der bodenschutz- und wasserrechtlichen Vorschriften bei der Wahl der Baumaterialien im Erd- und (Straßen)oberbau

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Bäume und Sträucher sind vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Gegebenenfalls ist durch entsprechende Schutzmaßnahmen Vorsorge gegenüber Beeinträchtigungen zu treffen (siehe DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Oktober 1973, und „Richtlinie für die Anlage von Straßen - RAS -, Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“, 1986).
- Die Verwendung standortheimischer, bodenständiger Gehölze ist bei den durchzuführenden Pflanzmaßnahmen zu berücksichtigen.
- zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung (nur zwischen 1. Oktober bis 29. Februar)
- Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung

Schutzgut Wasser

- Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen während der Bauphase
- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers

Schutzgut Klima und Luft

- Schaffung von Freiflächen („Klimaoasen“) und Frischluftschneisen
- Begrünung von Freiflächen mit hitze- und trockenstresstoleranten Baumarten
- Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung
- Optimierung der Gebäudeausrichtung zur Reduzierung des direkten Hitzeeintrages
- Hauswandverschattung
- Dach- und Verkehrsflächen mit geringer Wärmeleit- und Speicherfähigkeit (Albedo)

13.2.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bedingt durch das mit der Planung verbundene Ziel, die Feuerwehrversorgung für den Ortsteil Bracht unter Erfüllung der neuesten technischen, infrastrukturellen und arbeitsschutzrechtlichen Voraussetzungen auch in Zukunft sicherzustellen, besteht nach Ansicht der Gemeinde kein Alternativstandort.

Die Gemeinde Brügglen hat bereits prüfen lassen, inwieweit eine Sanierung und Erweiterung des bestehenden Feuerwehrgerätehauses wirtschaftlich sinnvoll ist und ist auf Grundlage der Kostenkalkulation zu dem Entschluss gekommen, den Neubau einer Sanierung vorzuziehen.

Der nunmehr ausgewählte Standort für einen Neubau weist eine sehr gute Verkehrsanbindung auf, was für die angestrebte Nutzung ein zentrales Lagekriterium ist. Das betreffende Grundstück liegt direkt an der Boerholzer Straße, die als Kreisstraße (K 3) eine wichtige Verkehrsfunktion für den Ortsteil Bracht erfüllt und die neben der Brüggener Straße die wesentliche südliche Ortseinfahrt darstellt. Das Grundstück befindet sich zudem unmittelbar südlich des Ortseingangs. Vom vorliegenden Standort aus kann das abzudeckende Einsatzgebiet unter Einhaltung der Hilfsfristen erreicht werden.

Wegen des Flächenbedarfs und der besonderen Anforderungen an die verkehrliche Erschließung gibt es im Ortskern nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Alternativflächen in Form von Baulücken oder Nachverdichtungspotenzialen. Hinzu kommt, dass möglicherweise geeignete Flächen auch hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse verfügbar sein müssten. Die Gemeinde Brügglen verfügt nicht über entsprechende Grundstücke.

Der einzige realistische Alternativstandort ist der des bestehenden Feuerwehrgerätehauses. In der Gegenüberstellung beider Standorte stellt der neu geplante die bessere Alternative dar.

13.2.8 Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und / oder Katastrophen

Im Plangebiet und unmittelbar angrenzend sind keine Störfallbetriebsbereiche bekannt, die unter die Vorgaben der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Störfallverordnung) fallen. Das Plangebiet liegt ausreichend weit von Seveso-II-Betrieben entfernt, die sogenannten „angemessenen

Abstände“ werden eingehalten. Durch die vorliegende Planung werden zudem keine neuen aus der Störfallthematik resultierenden Konflikte geschaffen, da im Plangebiet solche Betriebe und Anlagen, die entsprechende Gefahrgüter lagern, ausgeschlossen sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

13.3 Zusätzliche Angaben

Abschließend erfolgt die Darlegung zusätzlicher Angaben von genereller Relevanz. Dabei wird die technische Verfahrensweise samt Hinweisen auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken erläutert. Außerdem wird das verpflichtende Monitoring thematisiert. Am Schluss dieses Berichtes steht eine allgemeine Zusammenfassung.

13.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde auf die Gliederung gemäß den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB zurückgegriffen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials traten nicht auf.

13.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Auf der Grundlage des § 4c BauGB ist jede Gemeinde verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die infolge der Durchführung eines Bauleitplanes unvorhergesehen eintreten könnten, zu überwachen. Die Überwachung soll die Gemeinde in die Lage versetzen, insbesondere negative Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Dieses so genannte Monitoring umfasst die Beobachtung, Überwachung und Kontrolle der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird durch Ortsbegehungen regelmäßig nach Durchführung des Bebauungsplanes überprüft.

13.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht behandelt den Bebauungsplan Bra/34 „Feuerwache Bracht“ der Gemeinde Brüggen. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB geprüft und beschrieben.

Hintergrund der beabsichtigten Bauleitplanung sind die Überlegungen der Gemeindeverwaltung und der politischen Gremien der Burggemeinde Brüggen, das Feuerwehrgerätehaus Bracht an einen neuen Standort zu verlagern.

Das Plangebiet ist rund 5.000 m² groß und befindet sich am südlichen Ortsrand des Ortsteils Bracht.

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD) dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zugeordnet. Darüber hinaus gehende Freiraumfunktionen sind der Fläche nicht zugeordnet.

Der Bebauungsplan ist erforderlich, um die Ausweisung der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ planungsrechtlich vorzubereiten. Gleichzeitig sollen mögliche emissionsbedingte Nutzungskonflikte vermieden und eine landschaftsgerechte Eingrünung des Grundstücks gewährleistet werden.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans 4n "Brachter Wald / Ravensheide". Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie.

Der Planbereich wird nicht bewohnt, sondern landwirtschaftlich genutzt. Das Eingriffsgebiet und die nähere Umgebung werden durch die Lage im Außenbereich mit Nähe zum Siedlungsrand und das südlich gelegene Regenrückhaltebecken geprägt. Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen des Schutzguts Mensch sind mit der Planung nicht verbunden. Die mit dem Feuerwehrbetrieb einhergehenden Geräusche wie insbesondere Martinshörner sind als sozialadäquat anzusehen. Sie sind notwendig, unvermeidbar und treten nicht kontinuierlich auf. Hinzu kommt, dass sich die Lärmbelastung bei der konkreten Vorhabenplanung dadurch verringern lassen kann, dass sich die Ausfahrt der Fahrzeughalle und der Übungsplatz so platzieren lassen, dass das Gerätehaus ein Lärmausbreitungshindernis in Richtung der Wohnbebauung bildet.

Das Plangebiet ist bisher unversiegelt. Es umfasst mit dem vorhandenen Intensivacker Flächen von geringem ökologischem Wert. Durch den Verlust der Freifläche (Schutzgüter Boden, Fläche und Pflanzen) ergeben sich möglicherweise Einschränkungen für die lokale Fauna. Das Gebiet steht dann nicht mehr als Nahrungs- und Jagdhabitat sowie als genereller Lebensraum zur Verfügung. Das Plangebiet ist aber durch die bestehenden Vorbelastungen (angrenzendes Sportgelände und nördlich verlaufender Siedlungsrand, landwirtschaftliche Nutzung, Lage an Verkehrswegen und damit verbundene Lärmemissionen der Pkw/Lkw) für das Schutzgut Tiere und Pflanzen im Hinblick auf planungsrelevante Arten von geringfügiger Bedeutung. Die Realisierung der Planung hat keine Beeinträchtigung einer lokalen Population oder einer besonders streng geschützten Tierart zur Folge.

Durch das geplante Vorhaben ergibt sich eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch die zusätzlich Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung zu erwarten, unter der Berücksichtigung der verschiedenen entgegenstehenden Belange und der durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen aber hinzunehmen.

Zur Zusammenstellung des Abwägungsmaterials im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet, im Zuge dessen eine Bilanzierung des Bestandes und des Eingriffszustandes vorgenommen wurde. Durch die Realisierung der Planung ergibt sich – auch unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzmaßnahmen – eine negative Gesamtbilanz von 4.010 Werteinheiten. Aus diesem Grund sind externe Ausgleichsmaßnahmen oder Ausgleichszahlungen erforderlich. Der externe Ausgleich erfolgt über das Ökokonto der Burggemeinde Brügglen.

Im Plangebiet finden sich laut Bodenkarte Humusbraunerden. Die Realisierung der Planung schafft die Voraussetzungen dafür, Böden zu überbauen und damit vollständig oder teilweise zu versiegeln. Die derzeitigen Humusbraunerden auf diesen Flächen gehen damit dauerhaft verloren. Die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses inkl. Zufahrten und Rangierflächen stellt eine Beeinträchtigung für die anstehenden Bodentypen dar. Unter den genannten Voraussetzungen ist in der Abwägung der verschiedenen Belange der Verlust des Bodens hinzunehmen, da diese Bodenart auch in der näheren Umgebung noch großflächig anzutreffen ist. Der entgegenstehende Belang ist im vorliegenden Fall der Bedarf eines geeigneten Feuerwehrstandorts und damit die Sicherung des Schutzes der Bevölkerung im Fall von Bränden und Unfällen.

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer und es liegt keine Hochwassergefahr vor. Das Gebiet befindet sich innerhalb des festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets „Kaldenkirchen Grenzwald“ im Bereich der Schutzzone 3 B. Die Vorgaben der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets sind im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu beachten. Das Wasserschutzgebiet ist im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.

Aufgrund der Lage an der Boerholzer Straße ist von einer geringen Vorbelastung durch Luftschadstoffe auszugehen. Die Durchlüftung des Plangebiets im Übergang zwischen Siedlungsbereich und freier Landschaft ist jedoch als gut zu bezeichnen, da eine ausreichende Verteilung und Verwirbelung der Schadstoffe stattfindet.

Für Erholungssuchende (Spaziergänger, Wanderer) besitzt das Plangebiet bisher eine geringe Bedeutung. Durch die beabsichtigte Bebauung der Fläche wird es anlagenbedingt zu einer geringfügigen ästhetischen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds kommen.

Im Plangebiet ist mit archäologischen Fundstellen und Bodendenkmälern nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen. Baudenkmäler bzw. sonstige Sachgüter sind im Untersuchungsgebiet bzw. direkt angrenzend dazu nicht bekannt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

13.3.4 Quellenverzeichnis

- Bezirksregierung Köln: Topographisches Informationsmanagement, www.tim-online.nrw.de
- Deutscher Klimaatlas Band I (1976): Klimadaten - Nordrhein-Westfalen Lieferung 7. Veröffentlichungen der Akademie für Raumordnung und Landesplanung, Hannover
- Dipl.-Geol. Veronika Steinberg: Gutachten zur Boden- und Baugrunduntersuchung sowie zur Versickerungsfähigkeit – B-Plan-Gebiet Bra/34, Grefrath, 28.05.2019
- Geologischer Dienst NRW (2017): Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 – 3.Auflage
- Geoportal.NRW: IS BK 50 (2018): Karte der schutzwürdigen Böden – 3.Auflage
- Kramer Schalltechnik GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Bra/34 „Feuerwache Bracht“ der Burggemeinde Brüggen, Sankt Augustin, 13.02.2020
- Landschaftsverband Rheinland (LVR): Kultur. Landschaft. Digital (KuLaDig) <https://www.kuladig.de/>
- LVR: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Köln, 2013
- LWL/LVR: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung, Münster, Köln, 2007
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Natura 2000-Gebiete. <http://natura2000-melDEDok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melDEDok/de/karten/n2000>
- NRW Umweltdaten vor Ort: www.uvo.nrw.de
- StadtUmBau GmbH: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Bra/34 „Feuerwache Bracht“ der Burggemeinde Brüggen, Kevelaer, 20.03.2018
- StadtUmBau GmbH: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Bra/34 „Feuerwache Bracht“, Kevelaer, 03/2020
- Tüxen, R. (1956): Die heutige potentielle natürliche Vegetation als Gegenstand der Vegetationskartierung. - Angewandte Pflanzensoziologie 13: Seite 5 - 42, Stolzenau

Erarbeitet:



13. Januar 2021

Diese Begründung lag dem Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Auslegung dieses Bebauungsplanes vom 15.12.2020 zugrunde.

Brüggen, den 06.01.2021

gez.
Gellen
Bürgermeister

Diese Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 01.07.2021 in der Zeit vom 09.07.2021 bis 16.08.2021 öffentlich ausgelegen.

Brüggen, den 25.08.2021

gez.
Gellen
Bürgermeister

Diese Begründung lag dem Beschluss dieses Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Burggemeinde Brüggen vom 23.09.2021 zugrunde.

Brüggen, den 13.12.2021

gez.
Gellen
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB über den Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung, das Inkrafttreten des Bebauungsplanes sowie Zeit und Ort, an denen die Planunterlagen einschließlich dieser Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zur Einsichtnahme bereitgehalten werden, ist am 23.12.2021 erfolgt.

Der Bebauungsplan hat am 24.12.2021 Rechtskraft erlangt.

Brüggen, den 04.01.2022

gez.
Gellen
Bürgermeister